

Betreff:

Widerruf der Zulassung des Bildstreifens „§ 182. Minderjährig.“

IV

[Handwritten signature]

gt I. In

den Staatsanzeiger.

Bek. des Staatsministeriums des Innern vom
... Oktober 1933 Nr. 2546 h 79 über den Widerruf des Bildstreifens „§ 182. Minderjährig“.

Das Staatsministerium des Innern hat bei der Filmoberprüfstelle den Widerruf des Bildstreifens „Paragraph 182. Minderjährig“ beantragt. Auf Grund § 4 Abs. 1 Satz 2 des Lichtspielgesetzes in der Fassung der VO. des Reichspräsidenten vom 6. Oktober 1931 wird bis zur Entscheidung der Filmoberprüfstelle die weitere Vorführung des Bildstreifens in Bayern untersagt.

II. An *47*

die Filmoberprüfstelle Berlin.

Betreff: w.v.

Der Bildstreifen „Paragraph 182.

Beilagen:
3 Abdrucke.

Minderjährig“ der Filmproduktion Löw & Co., Berlin, zugelassen von der Filmprüfstelle Berlin am 29.9.1927 unter

25. 11.

./.

[Handwritten signature]

Abges. am *11. 10. 33*

Nr.16737, soll demnächst wieder öffentlich vorgeführt werden. Es handelt sich um einen Stummfilm.

Der Inhalt ist folgender: Lottes Vater ist schwerkrank. Der Arzt empfiehlt Luftwechsel. Doch die Familie ist arm. Da findet Lotte auf der Straße ein Perlenhalsband. Es war einer Lebedame, die mit ihrem Liebhaber ein Auto bestieg, entfallen. Beide sieht man im Auto davonfahren. Der Galan schiebt seiner Begleiterin den Pelzmantel von den stark entblößten Schultern, um sie zu küssen. Dabei entdeckt sie den Verlust. Das Auto kehrt um. Doch Lotte hat inzwischen die Halskette an sich genommen. Die Geschädigte meldet den Verlust bei der Polizei. Laufzettel werden an Leihämter und Händler hinausgegeben. Lotte will das Halsband versetzen. Dabei wird sie verhaftet. Während auf dem Polizeirevier Lotte unter Tränen die drückende häusliche Not schildert, benimmt sich die Verlustträgerin daneben in abstoßender Weise, indem sie sich in Gegenwart der Beamten fortgesetzt mit dem Lippenstift bearbeitet und Lotte dabei verächtlich anschaut, die doch nur ihrem Vater helfen wollte. Das Gericht entließ sie mit kleiner Strafe und Bewährungsfrist. Nach dem Tode des Vaters muß Lotte eine Stelle als Hausmädchen annehmen. Ein Zeitungsinserat führt sie zur Familie Bornemann. Frau Bornemann macht der verlassenen, verschüchterten Lotte den Aufenthalt zur Hölle. Bornemann selbst ist ein brutaler Mensch. Es gelüstet ihn nach der Minderjährigen. Seine Zudringlichkeiten weist sie ab, seiner Gewalt widersetzt sie sich. Da verfällt Bornemann auf einen teuflischen Plan, um Lotte gefügig zu machen. Seiner Briefftasche entnimmt

er einen Zehnmarkschein, den er nach besonderer Kennzeichnung in ihren Koffer versteckt. Er macht ihr Vorhalt. Lotte beteuert ihre Unschuld, doch besteht B. auf der Durchsuchung ihrer Habseligkeiten. Er findet natürlich den Schein und droht mit Anzeige. Lotte weiß, daß ihre Bewährungsfrist dadurch gefährdet ist. B. deutet ihr an, daß er die Sache nicht weiter verfolge, wenn sie ihm zu Willen sei. Heimlich steckt er den Schlüssel zu ihrem Zimmer zu sich. Als Lotte am Abend zu Bett geht, entdeckt sie mit Entsetzen das Fehlen des Schlüssels. Sie weiß, was das zu bedeuten hat und versperrt die Türe mit Strick und Besen. Während seine Frau schläft, schleicht sich B. vor Lottes Zimmer. Er kann nicht öffnen und verlangt Einlaß; doch umsonst. Mit angstverzerrtem Gesichte verfolgt Lotte von ihrem Bett aus die vergeblichen Bemühungen Bornemanns. Verärgert geht er in sein Schlafzimmer. Frau Bornemann, eine korpulente Frau, schläft. Die Haarsträhnen fallen ihr ins Gesicht. B. betrachtet sie und vergleicht sie mit Lotte. Während seine Frau in einem Kaffeekranz weilt, wiederholt Bornemann unter Androhung einer Strafanzeige seine Zudringlichkeiten gegenüber Lotte. Sie will sich in ihrem Zimmer einsperren, läßt aber dann aus Angst vor Anzeige Bornemann doch herein. Später sieht man Lotte am Waschkübel. Die Kräfte versagen. Die lieblose B. treibt sie zur Arbeit an. Doch es geht nicht. Lotte sinkt auf den Stuhl. Es wird ihr übel; die Zeichen der Schwangerschaft sind unverkennbar. Frau B. drängt bei ihrem Mann darauf, daß Lotte sofort aus dem Hause kommt. Bornemann, von dem Lotte schwanger ist, macht ^{und droht ihr,} ihr heftige Vorwürfe, wenn sie seiner Frau etwas sage .

./.

Entsetzt weicht Lotte zurück und stürzt rücklings aus dem Fenster auf das Pflaster. Hoffnungslos wird sie in das Krankenhaus gebracht. Dort besucht sie Robert, des Metzgers Bursche, der sie aufrichtig liebt. In einem lichten Augenblick erzählt Lotte in Gegenwart des Arztes die wahren Vorgänge. Bornemann ahnt Schlimmes. Der § 182 StGB. schreckt ihn. Er will dem zuvorkommen und ändert im Dienstbotenbuch Lottes das Alter von 15 Jahren in 17 Jahre ab. Robert macht im Krankenhaus auf den Datum an der Krankentafel (Lotte Weise 17 Jahre) aufmerksam. Die Polizei, die zunächst die Fälschung nicht erkennt, glaubt zuerst, daß sich Lotte selber älter machen wollte. Das Geständnis Lottes aber und der Bericht des Arztes gibt der Sache eine andere Wendung. Als dann Lotte stirbt, ist Robert ganz gebrochen. Er will sie rächen, nimmt bei seinem Meister ein langes Messer und geht zur Wohnung Bornemanns. Dieser hört die erregte Auseinandersetzung zwischen seiner Frau und Robert. Gleichzeitig sieht er durch das Fenster zwei Polizeibeamte sich seinem Hause nähern. Er weiß, was ihm droht. Er greift deshalb zum Revolver. Als die Beamten eindringen, finden sie nur noch einen Toten.

Der Inhalt des Bildstreifens ist, wie wohl keiner weiteren Ausführung bedarf, in hohem Maße geeignet entstittlichend und verrohend zu wirken. Diese Wirkung wird verschärft durch die kitschige und unkünstlerische Darstellung. Sie wird nicht aufgehoben, nicht einmal gemildert durch die am Schlusse eintretende Sühne durch Selbstmord. Das ethische Moment fehlt vollkommen. Der

Bildstreifen ist außerdem geeignet, die Bestrebungen des nationalen Staates, das deutsche Volk auch einer sittlichen Erneuerung zuzuführen, entgegenzuwirken und gefährdet daher auch wesentliche Interessen des heutigen Staates.

Das Staatsministerium des Innern beantragt daher auf Grund § 4 mit § 1 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten vom 6. Oktober 1931 den Widerruf der Zulassung des Bildstreifens „Paragraph 182. Minderjährig“. Bis zur Entscheidung der Filmoberprüfstelle ist die weitere Vorführung des Bildstreifens in Bayern auf Grund § 4 des Lichtspielgesetzes in der Fassung der Verordnung vom 6. Oktober 1931 verboten worden.

Zur Sitzung ersuche ich den Stellv. Reichsratsbevollmächtigten Min. Dir. Frhr. von Imhoff in Berlin zu laden.

- II. Abdruck von I mit einer Abschrift der Zulassungskarte^{x)}
1. an den stellv. Reichsratsbevollmächtigten Herrn
Min. Direktor Freih. von Imhoff, Berlin,
 2. an die Bayerische Staatskanzlei.

III. WV. m. E. oder in 6 Wochen (Ausgang des Widerrufsverfahrens).

in 2546 h 82

FM.
HMM

Handwritten signature
f. 15.